



Eingegangen

06. Juni 2006

T. J. Stauß, Rechtsanwalt

17.06.06.06.06

B E S C H L U S S

In dem Verfahren

Herr I

- Antragsteller -

Prozessvertreter: Rechtsanwalt Theobert J. Stauß, Dionysiusstraße 28,
47798 Krefeld,

wegen Bewilligung der Prozesskostenhilfe

für den Rechtsstreit

gegen

Bundesagentur für Arbeit -
Familienkasse Krefeld -

wegen

Kindergeld

Az.:

18 K 1731/06 Kg

hat der 18. Senat in der Besetzung:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Richterin am Finanzgericht
Richter am Finanzgericht

Haferkamp
Oosterkamp
Dr. Rodemer

am 31.05.2006 beschlossen:

Dem Antragsteller wird für die 1. Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt und zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte in dieser Instanz Rechtsanwalt Theobert Stauß, Krefeld, beigeordnet, und zwar ab dem Tage der Stellung des Antrages auf Beiordnung.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 128 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung).

Gründe

I.

Streitig ist der Kindergeldanspruch des Antragstellers. Er ist pakistanischer Staatsbürger und hat zwei minderjährige Kinder. Der Antragsteller stellte im März 1995 einen Asylantrag. Seit 1999 übt er eine versicherungspflichtige Tätigkeit als Arbeitnehmer aus. Der Landrat des Kreises ... verfügte eine Aussetzung der Abschiebung (Duldung) und erlaubte eine Erwerbstätigkeit des Antragstellers als Gartenbauhelfer in einem Gartencenter.

Die Familienkasse lehnte seinen Kindergeldantrag mit Bescheid vom 15.6.2001 bestandskräftig ab. Im November 2005 stellte der Antragsteller einen neuen Antrag, den die Familienkasse unter Hinweis auf § 62 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ablehnte. Den Einspruch des Antragstellers wies sie als unbegründet zurück.

Dagegen richtet sich die zunächst beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhobene Klage, die dieses an das erkennende Gericht verwiesen hat. Der Antragsteller verweist auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6.7.2004 1 BvL 4/97 und die bei dem Bundesfinanzhof anhängigen Revisionsverfahren zu der Frage, ob Ausländern, die nur über eine Duldung verfügen, ein Kindergeldanspruch zusteht.

Der Antragsteller beantragt,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Stauß zu bewilligen.

Die Familienkasse regt an, den Ausgang des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

II.

Der Antrag ist begründet.

1. Nach § 142 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) i.V.m. § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung verspricht hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn bei summarischer Prüfung und Würdigung der wichtigsten Tatumstände der vom Antragsteller begehrte Erfolg eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Der Antrag hat hinreichende Erfolgsaussichten. Nach § 62 Abs. 2 EStG steht dem Antragsteller kein Kindergeld zu; ebenso wenig dürfte der Antragsteller nach der geplanten Neuregelung des § 62 Abs. 2 EStG (siehe Bundestagsdrucksache 16/1368, S. 5 f. [Art. 2 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss]) einen

Kindergeldanspruch erhalten. Dessen ungeachtet wird das Problem der Duldungen in der Begründung des Gesetzentwurfs wie folgt behandelt (S. 8):

„Das Problem der Geduldeten (so genannte Kettenduldungen), die erwerbstätig sind, wird angesichts des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD –vom 11. November 2005 erklärten Willens, hierfür eine befriedigende Lösung nach dem Aufenthaltsgesetz sicherzustellen, bei der vorliegenden Neuregelung nicht mit berücksichtigt.“

Der Antragsteller dürfte zu dem damit umschriebenen Adressatenkreis gehören (erwerbstätige geduldete Ausländer). Da die Einzelheiten der vom Gesetzgeber gewünschten „befriedigenden Lösung“ zzt. nicht absehbar sind, erscheint es zumindest möglich, dass dem Antragsteller künftig, ggf. auch rückwirkend, ein Kindergeldanspruch zustehen wird.

2. Ausweislich seiner Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Antragsteller die Prozesskosten nicht, auch nicht ratenweise, tragen (§§ 142 FGO, 114 f. ZPO):

3. Die Beiordnung von Rechtsanwalt Strauß erfolgt gem. §§ 142, 121 Abs. 2 ZPO.

4. Die Entscheidung ist gem. § 128 Abs. 2 FGO unanfechtbar. Sie ergeht gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Haferkamp

Oosterkamp

Dr. Rodemer

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 01.06.2006
Geschäftsstelle des Finanzgerichts

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

